

# Benutzungsordnung des Deutschen Museums

Das Deutsche Museum präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von höchstem Rang. Sie ermöglichen ihren Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit Spitzenwerken der Sammlungen weitgehend ohne Absperrungen im Vertrauen auf ein verständnisvolles, angemessenes Verhalten. Beim Besuch des Museums müssen daher folgende Vorschriften eingehalten werden:

## I. Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

## II. Eintrittsgeld

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

## III. Verhalten in den Ausstellungsräumen

Die Begegnung mit empfindlichen Kunst- und Kulturgütern erfordert besondere Vorsicht und Maßnahmen zum Schutz vor Beschädigung. Angemessenes und umsichtiges Verhalten gebietet nicht nur der Schutz der Ausstellungsobjekte, sondern auch die Rücksicht auf andere Besucherinnen und Besucher.

1. Folgende Personen sind vom Zutritt ausgeschlossen:
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen (die Atmung betreffenden) Symptomen jeglicher Schwere;
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage
2. Sperrige oder scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Akten- und Fotokoffer, Stative, Schirme, sowie Rucksäcke und Taschen (größer als 30 x 20 x 10 cm) müssen abgegeben oder in Schließfächern aufbewahrt werden.
3. Für Taschen, Rucksäcke und Koffer sind die Aufbewahrungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Gepäckstücke, die größer als das Kabinengepäck bei Flugreisen sind, können im Museum nicht entgegengenommen werden.
4. Schwere Jacken und Mäntel sowie nasse Oberbekleidung dürfen aus konservatorischen und Sicherheitsgründen nicht in die Ausstellung mitgenommen werden. Entsprechenden Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
5. Mäntel, Jacken und Umhänge dürfen nicht über den Arm durch die Ausstellungen getragen werden. Pullover oder Strickjacken dürfen lose mitgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass mit den Kleidungsstücken keine Ausstellungsobjekte berührt werden.
6. Notwendige Mobilitätshilfen dürfen in die Ausstellungen mitgenommen werden.
7. Kinder sollen nicht auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
8. Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken. Ausgenommen ist die Versorgung von Babys.
9. Das Rauchverbot gilt in allen Museumsräumen.
10. Mit Ausnahme von ausgebildeten Assistenzhunden dürfen keine Tiere in die Museumsräume mitgebracht werden.
11. Laserpointer und Selfie-Sticks bzw. Stative dürfen nicht benutzt werden.
12. Das Telefonieren in den Ausstellungen ist nicht erlaubt.
13. Treppen, Durchgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
14. Die Benutzung von Skateboards, Inline-Skates, City-Rollern, übergroßen Kindertransportwagen und Fahrradanhängern u. ä. ist nicht gestattet.
15. Freistehende Objekte dürfen nicht berührt werden. Das Anlehnen an Vitrinen und Wände ist nicht gestattet.
16. Es ist zu Personen, die nicht aus dem eigenen Haushalt stammen, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
17. Besucherinnen und Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

18. Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und andere Aufsichtspflichtige haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
19. Fachkundige Führungen durch das Museum werden ausschließlich durch Personen vorgenommen, die durch das Museum autorisiert sind. Diese sind kostenpflichtig und nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
20. Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden.
21. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen tragen die dafür verantwortlichen Besucherinnen und Besucher die entstehenden Kosten.
22. Das Deutsche Museum haftet den Besucherinnen und Besuchern gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

In sonstigen Fällen haftet das Deutsche Museum – soweit in Abs. 3 dieser Nummer nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Besucherin bzw. Besucher regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 dieser Nummer ausgeschlossen. Die Haftung des Deutschen Museums für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

## IV. Foto- und Filmaufnahmen

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume oder einzelne Objekte können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

## V. Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Diese Anordnungen können in besonderen Gefahrensituationen auch über die Verhaltensanweisungen hinausgehen, die in dieser Benutzungsordnung bereits konkret aufgelistet sind. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verlassen des Museums verlangt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

## VI. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung wird durch Verfügung des Generaldirektors des Deutschen Museums zum 07.05.2020 in Kraft gesetzt.

Vorstehende Benutzungsordnung gebe ich hiermit bekannt.

München, Mai 2020  
Prof. Dr. Wolfgang M. Heckl Generaldirektor